

Zeitungen unterliegen, im Falle dieselben unter Band zur Versendung gelangen, der gleichen Vergütung wie Drucksachen. Werden sie aber im Abbonnementswege bezogen, so wird die nach Artikel 28. des Postvertrages vom 23. November 1867. zu erhebende Zeitungsprovision zwischen den beiden Verwaltungen halbscheidlich getheilt.

Artikel 6.

Für die Beförderung der Briefpakete auf den Postrouten, welche die beiderseitigen Postverwaltungen außerhalb ihrer Gebiete, sei es zu Lande oder auf Wasserstraßen, unterhalten, hat die transitbenutzende Verwaltung an die transitleistende Verwaltung als Transitvergütung dieselben Portosätze zu entrichten, welche für die eigene Korrespondenz der letztgenannten Verwaltung auf den in Rede stehenden Routen jeweilig in Anwendung kommen. Demgemäß hat die Bezahlung im Grundsatz für jede einzelne Rate der Briefe, Drucksachen u. s. w. zu erfolgen.

Dies soll indeß nicht ausschließen, daß zum Zweck der Erleichterung der Abrechnung die beiderseitigen Postverwaltungen sich auf der eben gedachten Grundlage über eine Normirung der Vergütungssätze nach Maßgabe eines bestimmten Gewichtsquantum in den einzelnen Fällen verständigen, zu welchem Behufe geeignete Spezialermittelungen über das Durchschnittsverhältniß der Ratenzahl zu dem Gewichtsquantum anzustellen sein würden.

Artikel 7.

Jede der kontrahirenden Verwaltungen wird auf ihren territorialen und extraterritorialen Routen die geschlossenen Briefpakete der anderen Verwaltung mit derselben Schnelligkeit und Sorgfalt befördern und behandeln lassen, wie ihre eigenen Korrespondenzen.

Artikel 8.

Die Abrechnung über die nach Artikel 5. und 6. zu zahlenden Transitvergütungen soll vierteljährlich auf Grund besonderer den Briefpaketen beizugebender Transitdeklarationen, oder auf Grund der Originalbriefkarten beziehungsweise der Attestkarten erfolgen, in welchen die entsprechenden Bemerkungen Seitens der abfertigenden Stelle niederzuschreiben und Seitens der empfangenden Stelle zu kontrolliren sind.

Artikel 9.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages soll innerhalb drei Wochen stattfinden.

Sie kann mit der Ratifikation des Vertrages vom 23. November 1867. zusammengefaßt werden, oder auch von dieser getrennt erfolgen.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirksamkeit und soll von gleicher Dauer sein, wie der Postvertrag vom 23. November 1867., dergestalt, daß nur eine Kündigung des letzteren überhaupt das Aufhören des gegenwärtigen Vertrages herbeiführen kann.